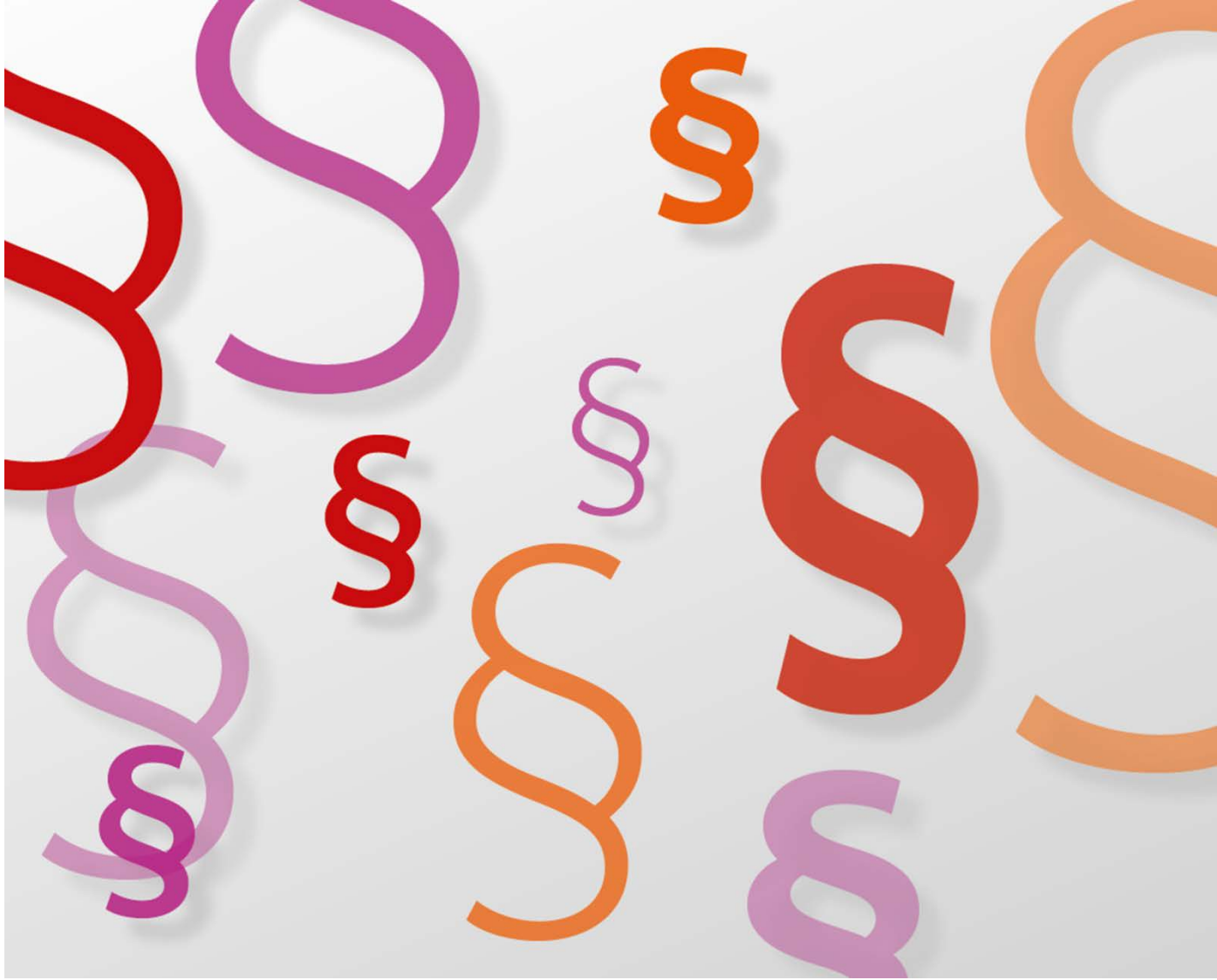




Amtliche Mitteilung Nr. 12/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Fachübersetzen
der Technischen Hochschule Köln

Vom 24. Februar 2016

Herausgegeben am 4. März 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Zweite Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den
Studiengang Fachübersetzen
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M. A.)
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

24. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Fachübersetzen mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 9. Juni 2011** (Amtliche Mitteilung 14/2011), berichtigt am 12. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 11/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2014 (Amtliche Mitteilung 15/2014), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und Abs. 3** sowie **31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in den **§ 3 Abs. 2 Satz 1** und **2 Abs. 1 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

3. In **§ 3 Abs. 1 Satz 1** werden hinter der Angabe „(3,0)“ die Worte

„und das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4“ eingefügt.

4. In **§ 3** erhält **Absatz 2** den folgenden Wortlaut:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 abgeschlossenes translationsbezogenes Hochschulstudium im Sinne des Absatzes 1 mit Bezug zu der gewählten Fremdsprache oder zu den gewählten Fremdsprachen nachweisen, werden unmittelbar zum Studium zugelassen. Für Bewerberinnen und Bewerber

- mit einer Gesamtnote über 2,0 bis mindestens 3,0 oder
- die keinen translationswissenschaftlichen Studiengang mit Bezug zu der gewählten Fremdsprache oder zu den gewählten Fremdsprachen abgeschlossen haben oder
- deren Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, die aber mindestens 130 ECTS -Leistungspunkte in einem sechssemestrigen Studiengang bzw. 160 ECTS -Leistungspunkte in einem siebensemestrigen Studiengang nachweisen können,

ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung, in der die erforderlichen Sprach-, Fach- und Übersetzungskenntnisse nachgewiesen werden müssen, Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Die Entscheidung über die Einladung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Eignungsfeststellungsprüfung trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.“

5. In **§ 3 Abs. 5** wird das Wort „Jahres“ gestrichen und durch das Wort „Semesters“ ersetzt, sowie die Angabe „§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG“ gestrichen und durch die Angabe „§ 49 Abs. 6 Sätze 4 und 5 HG“ ersetzt.

6. In **§ 3 Abs. 6 Satz 2** werden die Worte „anderen translationswissenschaftlichen oder sonstigen vergleichbaren“ gestrichen und hinter dem Wort „Studiengang“ eingefügt „der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Fachtextübersetzen aufweist“.

7. **§ 10** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden

sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lisabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 15. Dezember 2015 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 17. Februar 2016.

Köln, den 24. Februar 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident